

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 61/08 B

L 17 U 128/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 (14) U 138/05 (SG Aachen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y**
und **D r. B e c k e r**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde.

Der Streitwert wird auf 3.638,42 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 63 ff; P. Becker, SGB 2007, 261, 266 ff).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung hinsichtlich der ersten von ihr formulierten Frage, ob ein reines Zuschlagsverfahren mit § 162 Abs 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) vereinbar ist, nicht gerecht. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, inwieweit die bisherige Rechtsprechung des Senats zu dieser Frage einer Weiterentwicklung bedarf, weil sie sich mit der Entscheidung des Senats vom 25. November 2005 - B 2 U 15/04 R -, in der zu der aufgeworfenen Frage Stellung genommen wird (vgl RdNr 20), nicht auseinandersetzt.
- 4 Auf welchen Zulassungsgrund die allgemeinen Ausführungen der Klägerin, die neue Satzung der Beklagten verstoße gegen das Übermaßverbot, abzielen, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, sodass diese Ausführungen nicht zur Zulassung der Revision führen können.
- 5 Auch die Frage, ob durch einen Höchstzuschlag von 30% das Übermaßverbot verletzt ist, kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Es mangelt an den notwendigen näheren Ausführungen zu dieser Frage, insbesondere an einer Konkretisierung des Übermaßverbotes (vgl nur Jarass, Grundgesetz, 9. Aufl 2007, Art 20 RdNr 86 mwN) und einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Senats zur Beitragsgestaltung durch die Unfallversicherungsträger (vgl



nur BSG SozR 4-2700 § 162 Nr 1 RdNr 9), sodass nicht zu erkennen ist, inwieweit eine Weiterentwicklung des Rechts insofern vorliegend erforderlich erscheint.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63, 52 Abs 1 des Gerichtskostengesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)